

Konzept zu Lockerungen in der Corona-Pandemie im Bereich der Sozialen Teilhabe (Wohnangebote) Stand 26. Juli 2021

Die folgenden Regelungen ergänzen den Pandemieplan, das Schutzkonzept für Besucher und das Testkonzept des Bereichs Teilhabe-Angebote.

Grundsätzlich sollten nach Empfehlung des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes auch im Juli 2021 alle Infektionsschutzmaßnahmen fortgesetzt werden, um der weiterhin besonders vulnerablen Gruppe von Bewohner*innen in Alten- und Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen gerecht zu werden. Dies wird wie folgt begründet:

- Es gebe keinen 100% Schutz gegen eine Ansteckung mit Coronavirus Covid-19, da der Immunitätsstatus von geimpften und genesenden Personen nicht gesichert einzuschätzen ist.
- Eine vollständige Impfung bewirke in erster Linie, dass man ein geringeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf habe.
- Auch geimpfte Personen können sich anstecken und damit auch ansteckend sein.

Das bedeutet, dass grundsätzlich Abstandsregeln, das Tragen von MNS, die tägliche Wischdesinfektion von Kontaktflächen und Regeln der Händedesinfektion weiterempfohlen und hiermit angeordnet sind. Auch wenn für uns das tägliche Fiebermessen entfällt, ist weiterhin sehr achtsam auf mögliche Symptome zu achten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können von den grundsätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen Ausnahmen gemacht werden z.B. zu den Aspekten:

- Tragen von medizinischem Mund-Nase-Schutz (MNS)
- Durchführung von Tests
- Abstandsregeln
- Besuche und Verlassen der Wohnangebote
- Gemeinschaftsaktivitäten

Die täglichen Wischdesinfektionen von Kontaktflächen, die Händedesinfektion sowie die Lüftungsregeln bleiben ohne Ausnahmen bestehen.

Ausnahmen bezüglich MNS, Testen, Besuch und Kontakte etc. werden in den Wohnangeboten der Pestalozzi-Stiftung wie folgt umgesetzt.

Dabei behält das grundlegende Hygienekonzept mit Pandemieplan inklusive Test- und Besuchskonzept weiter Gültigkeit.

1) Bewohner*innen gelten als ein gemeinsamer Haushalt; d.h. einen gemeinsamen Haushalt stellen jeweils da:

Pestalozzistraße 24e

Friedrich-Daps-Weg 6

Pestalozzistraße 9b

Pestalozzistraße 6 Wohnung 1 bis 3

Pestalozzistraße 6 Wohnung 4 bis 6

ABER: Im Falle von Besuchen außerhalb der definierten gemeinsamen Haushalte gilt jeder*jede Bewohner*in als einzelner Haushalt!

2) Mindestabstand und MNS-Tragen bei Bewohner*innen

Innerhalb des eigenen Haushaltes und bei Gemeinschaftsaktivitäten ohne Dritte (d.h. z.B. ohne externe Besucher*innen) kann auf das Tragen von MNS und das Abstandsgebot verzichtet werden, solange alle teilnehmenden Bewohner*innen des gemeinsamen Haushalts geimpft sind.

Bei einer 7-Tage-Inzidenzzahl von kleiner als 10 können Gemeinschaftsaktivitäten von kleiner als 25 Personen in den geschlossenen Räumen des Wohnangebotes mit Dritten (externe Personen) stattfinden, ohne dass auf Abstand geachtet werden muss und ohne, dass MNS getragen werden muss. Dasselbe gilt für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei kleiner als 50 Personen.

Sollten mehr als 25 Personen an der Gemeinschaftsaktivität in den Räumen der Einrichtung teilnehmen (oder mehr als 50 Personen draußen), dann müssen externe Teilnehmer*innen einen negativen Antigen-Schnelltest oder Selbsttest vor Ort vorlegen, es sei denn sie sind geimpft oder genesen (zu belegen mit Ausweis oder Bescheinigung)

Entgegennahme körpernaher Dienstleistung (z. B. Fußpflege, Friseur, KG, Pflege):

Bewohner*innen unabhängig vom Impfstatus tragen, wenn zumutbar und möglich, einen MNS bei Entgegennahme von körpernaher Dienstleistung.

Nicht geimpfte Bewohner*innen, die keinen MNS tragen können, aber körpernahe Dienstleistung in Anspruch nehmen, müssen bei einer Inzidenzzahl von größer 35 ein negatives Testergebnis vorlegen, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dies kann praktisch in Einzelfällen zu einer täglichen Testung von nicht geimpften Bewohner*innen führen.

3) Besuche

Anmelden und Dokumentation:

Besucher*innen haben sich kurz vor dem Besuch anzumelden, damit das Wohnangebot der Dokumentationspflicht nachkommen kann (Formular zur Erfassung von Familiennamen, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Datum und Zeitraum des Besuches) Weitere Erklärungen sind nicht mehr notwendig. Die Pflicht zur Anmeldung zwecks Dokumentation gilt unabhängig von der Inzidenzzahl.

Händedesinfektion, Abstand und MNS, gemeinsam Essen:

Beim Betreten des Hauses desinfizieren sich Besucher*innen die Hände.

Auf dem Weg zum jeweiligen Raum des Besuchten/ der Besuchten und beim generellen Aufenthalt im Haus wird MNS getragen.

Im Besuchsraum oder im Bewohner*innen-Zimmer können Abstandsregeln und das Tragen von MNS unterbleiben, wenn die Besucher*innen und Bewohner*innen vollständig geimpft oder genesen sind sowie die Inzidenzzahl bedingte Anzahl an zulässigen Personen (Haushalten) eingehalten wird (Corona-VO §2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2). Unter diesen Umständen kann auch gemeinsam getrunken und gegessen werden.

Besucher*innen haben zu anderen Bewohner*innen, zu Mitarbeiter*innen und anderen Besucher*innen weiterhin Abstand zu halten. Das RKI empfiehlt unabhängig vom Impfstatus bei Kontakt zu Bewohner*innen das Tragen von MNS. Für nicht geimpfte Besucher*innen, externe Dienstleister etc. das Tragen eines MNS Pflicht.

Testungen:

Bei einer 7-Tage Inzidenz von größer als 10 müssen Besucher*innen und externe Dienstleister ein negatives Testergebnis vorlegen, das nicht älter als 24 Stunden sein darf. Das Wohnangebot bietet dazu die professionelle Durchführung eines POC-Antigen-Schnelltest vor Ort an und die Durchführung eines Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttest) wird beaufsichtigt. Die Testpflicht entfällt, wenn Besucher*innen etc. vollständig geimpft oder genesen sind und dieses den Dienst habenden Mitarbeiter*innen belegen können.

Anzahl der Besucher*innen:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz kleiner als 10 dürfen in den geschlossenen Räumen des Wohnangebotes 25 Personen als Besuch empfangen werden (draußen 50 Personen), wobei Kinder unter 14 Jahre der

Haushalte nicht mitgezählt werden. Ebenfalls nicht mitgezählt werden geimpfte und genesende Personen. Getrenntlebende Paare gelten als ein Haushalt.

Diese Anzahl von 25 bzw. 50 Personen darf überschritten werden, wenn Durchführung von Tests sichergestellt wird. Die Tests beziehen sich dann nur auf nichtgeimpfte o.ä. Personen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von kleiner als 35 dürfen zwei Personen aus einem Haushalt oder höchstens 10 Personen aus beliebig vielen verschiedenen Haushalten zu Besuch kommen, wobei Kinder unter 14 Jahre der Haushalte nicht mitgezählt werden. Ebenfalls nicht mitgezählt werden geimpfte und genesende Personen. Getrenntlebende Paare gelten als ein Haushalt.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von größer als 35 aber kleiner 50 dürfen zwei Personen aus einem Haushalt oder höchstens 10 Personen aus drei verschiedenen Haushalten zu Besuch kommen, wobei Kinder unter 14 Jahre der zulässigen Haushalte nicht mitgezählt werden. Ebenfalls nicht mitgezählt werden geimpfte und genesende Personen. Getrenntlebende Paare gelten als ein Haushalt.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von größer als 50 darf der*die einzelne*n Bewohner*in höchstens zwei Personen aus einem anderen Haushalt empfangen, wobei Kinder unter 14 Jahre der zwei Personen des anderen Haushaltes nicht mitgezählt werden. Ebenfalls nicht mitgezählt werden geimpfte und genesende Personen. Getrenntlebende Paare gelten als ein Haushalt.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von größer als 100 ist nach §28 b Abs. 1 Nr.1 IfSG die Bundesnotbremse anzuwenden. Bewohner*innen dürfen einzelnen nur von einer Person einschließlich Kinder bis 14 Jahre eines anderen Haushaltes besucht werden.

Besuche sind von der Häufigkeit und Dauer nicht begrenzt.

Die Räumlichkeiten für Besuche müssen für die Anzahl der Besucher ausgelegt bzw. passend sein. Es ist weiterhin auf das Lüften zu achten!

4) Verlassen der Wohnangebote

Bewohner*innen haben weiterhin das Recht, die Wohnangebote zu verlassen. Für die Bewohner*innen gelten dieselben Kontaktreduzierung und Beschränkungen wie für alle Mitbürger.

Vorm Verlassen der Wohnangebote wird an die Schutzmaßnahmen und Regeln bezüglich Corona erinnert. Das Tragen von MNS wird empfohlen. Ebenso wird im öffentlichen Raum weiterhin auf Abstand geachtet. Gebiete mit erhöhten Infektionsfällen sollten vermieden werden bzw. ärztlicher Rat ist einzuholen.

Bei der Rückkehr in das Wohnangebot wird wie mit jedem Betreten des Hauses eine Händedesinfektion durchgeführt.

Nach Rückkehr bei längerer von Bewohner*innen ist nach Möglichkeit auf freiwilliger Basis ein Antigen-Schnell-Test durchzuführen oder unter Beaufsichtigung ein Selbsttest und diese sind nach Möglichkeit nach 5 Tagen zu wiederholen. Dies gilt insbesondere bei Besuchen von Großveranstaltungen oder anderen Risikokontakten, längerem Fernbleiben und Urlaubsreisen. Von Testangeboten nach Wochenendbesuchen bei Angehörigen, kurzen Ausgängen wie bei Einkäufen, Sport, Arzttermine etc. kann abgesehen werden.

5) Testungen

Für vollständig geimpfte oder genesende Mitarbeiter*innen (Nachweise sollten einmalig freiwillig den Vorgesetzten gezeigt werden, es sei denn man ist in der Stiftung „zentral“ geimpft worden) ist die Testpflicht aufgehoben. Dies gilt auch für Bewohner*innen, externe Dienstleister*innen und Besucher*in-

nen. Nicht-geimpfte Mitarbeiter*innen und z.B. externe Dienstleister müssen sich weiterhin dreimal wöchentlich testen. Dabei gilt ein durchgeführter Antigen-Schnelltest als auch ein vor Ort kontrollierter Selbsttest.

Die Testpflichten für Besucher*innen gelten ab 7-Tage-Inzidenz größer als 10 und dann nur für nicht geimpfte Besucher*innen und externe Dienstleister*innen (Test nicht älter als 24 Stunden; siehe Punkt 3).

Weiterhin werden Testungen durchgeführt als freiwilliges Angebot bei Verdachtsfällen, Erkältungssymptomen und Rückkehrer*innen aus dem Urlaub, Neuaufnahmen, Gruppenwechsel etc.

6) MNS und Abstandsregeln für Mitarbeiter*innen

Für vollständig geimpfte bzw. genesende Mitarbeiter*innen:

Geimpfte bzw. genesende Mitarbeiter*innen in den Wohnangeboten und in der ambulanten Assistenz haben auf Fluren, in Treppenhäusern und gemeinsamen Pausen- und Sanitärräumen weiterhin einen MNS zu tragen. Insgesamt ist auf Mindestabstand zu achten.

Bei alltäglichen Assistenzleistungen innerhalb des Haushaltes des Wohnangebotes (siehe Punkt 1) bzw. in der Wohnung des/der Klient/in darf der MNS abgelegt werden, solange dabei Abstand gehalten und der Raum gut gelüftet werden kann. Der MNS ist aber sofort wieder fachgerecht anzulegen, wenn Bewohner*innen im engen Kontakt für einen längeren Zeitraum versorgt werden (z.B. Zähneputzen, Duschen).

Werden nicht geimpfte Bewohner*innen ohne Abstand versorgt, ist eine FFP2-Maske zu tragen

Für nicht geimpfte Mitarbeiter*innen:

Nicht geimpfte Mitarbeiter*innen sind verpflichtet während ihres gesamten Dienstes einen MNS zu tragen.

Eine FFP2 Maske ist sofort fachgerecht anzulegen, wenn Bewohner*innen, unabhängig ob diese geimpft oder nicht geimpft sind, im engen Kontakt für einen längeren Zeitraum versorgt werden (z.B. Zähneputzen, Duschen) oder auch wenn mit ihnen gemeinsam gesprochen oder gearbeitet wird (z. B. gemeinsam Abwaschen in der Küche).

Nicht geimpfte Mitarbeiter*innen haben im Kontakt mit nicht geimpften Bewohnern*innen und bei Aufenthalt in gemeinsamen Räumen auch bei Einhaltung der Abstandsregeln eine FFP2 Maske zu tragen.

Bei einer Inzidenzzahl von größer 50 tragen nicht geimpfte Mitarbeiter*innen während des Dienstes immer eine FFP2 Maske unter Einhaltung der Trage-Pausen nach 75 Minuten.

Für die Mitarbeiter*innen in der ambulanten Assistenz für Soziale Teilhabe gelten im übertragenen Sinn dieselben Regeln:

Geimpfte Mitarbeiter*innen tragen im engen Kontakt ohne Abstand zu geimpften Klienten*innen einen MNS. Ist der Abstand gewährleistet, kann bei geimpften Klienten*innen ohne MNS gearbeitet werden. Nicht geimpfte Mitarbeiter*innen haben im Kontakt mit nicht geimpften Klienten*innen und bei Aufenthalt in gemeinsamen Räumen auch bei Einhaltung der Abstandsregeln eine FFP2 Maske zu tragen.

6) MNS für nicht geimpfte Bewohner*innen

Wenn zumutbar und möglich, haben Bewohner*innen, die nicht vollständig geimpft sind, einen MNS zu tragen. Insbesondere bei dichtem Kontakt zu anderen Bewohnern*innen und zu Mitarbeiter*innen.

8) Fahrzeuge und MNS

Fahrzeuge sind möglichst für die jeweiligen Haushalte getrennt zu nutzen. Sollten diese von mehreren Haushalten genutzt werden, sind diese bei Wechsel entsprechend zu reinigen (siehe Stiftungsübergreifenden Pandemieplan).

Im Dienstfahrzeug und auch in Privat-Fahrzeugen, die dienstlich genutzt werden, ist ein MNS zu tragen sowohl von Bewohner*innen als auch von Mitarbeiter*innen unabhängig vom Impfstatus. Ausgenommen ist der/ die Fahrzeugführer/in, wenn diese/r geimpft ist.

9) Gruppenangebote in der ambulanten Assistenz für Soziale Teilhabe

Die Anzahl der teilnehmenden Klient*innen an Gruppenangeboten richtet sich nach den Corona-Schutzverordnungen des Landes und ist damit abhängig von der 7-Tage Inzidenz.